

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 18 (1926)

Heft: 4

Artikel: Die juristische Natur der Energieausfuhr-Bewilligung

Autor: Wettstein, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

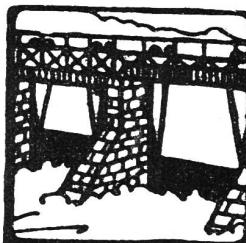
SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schifffahrt Rhein - Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPK in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1
Telephon Selnau 3111 Teleogramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:
SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH
Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506
und übrige Filialen.
Insertionspreis: Annoncen 40 Cts., Reklamen Fr. 1.—
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration und Druck in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon: Selnau 224
Erscheint monatlich
Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich
■■■ für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 4

ZÜRICH, 25. April 1926

XVIII. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Die juristische Natur der Energieausfuhr - Bewilligung — Der schweizerische Export elektrischer Energie — Die Rheinschifffahrt nach Basel im Jahre 1925 — Ausfuhr elektrischer Energie — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband — Wasserkraftausnutzung — Schifffahrt und Kanalbauten — Wärme- wirtschaft — Elektrizitätswirtschaft — Verschiedene Mitteilungen — Geschäftliche Mitteilungen — Tabelle der den Bundesbehörden gemäß Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zur Prüfung eingereichten, bezw. der von diesen Behörden genehmigten Wasserkraftprojekte. Periode: Januar bis März 1926 — Wasserwirtschaftliche Literatur — Kohlen- und Oelpreise — Mitteilungen des Reußverbandes.

Die juristische Natur der Energieausfuhr-Bewilligung.

Von B. Wettstein.

I. Nach Art. 24 bis, Abs. 7 der Bundesverfassung darf die Abgabe elektrischer Energie ins Ausland nur mit einer bundesrätlichen Bewilligung erfolgen. Der Zweck dieser Bewilligung ist dem Art. 8 Abs. 2 des eidgen. WRG. zu entnehmen und der Ausführungsverordnung dazu: der „Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie“ vom 4. Sept 1924. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung soll hier untersucht werden, was die Ausfuhrbewilligung juristisch ist und welche Kompetenzen dem Bundesrat bei der Erteilung zugesprochen sind.

II. Schon die Bezeichnung „Bewilligung“ weist darauf hin, daß das Recht auf Fortleiten, Verteilen und Ausführen elektrischer Energie ein freies Gewerbe ist, das unter die Garantie von

Art. 31 BV fällt; sie bedeutet, daß mit der Bewilligung nicht ein Recht zu dieser Tätigkeit erteilt wird, sondern nur die Ausübung eines schon vorhandenen Rechtes (Gewerbefreiheit) von der Einholung einer Erlaubnis dazu abhängig gemacht wird. Umgekehrt bedeutet das, daß der Bewerber einen rechtlichen Anspruch hat auf Bewilligung; durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kann er die Behörde zwingen, das Ausfuhrgebot zu bewilligen. Darin liegt nun der Hauptunterschied zwischen Ausfuhrbewilligung und Wasserrechtsverleihung. Durch diese wird das Recht zur Energieerzeugung aus einer Wasserkraft erteilt, wobei ein Anspruch des Bewerbers auf die Erteilung nicht besteht. Juristisch ist die Wasserrechtsverleihung mit der Eisenbahnkonzession zu vergleichen, die Exportbewilligung mit der Polizeierlaubnis. Das Gemeinsame liegt in folgendem: ein an sich freies Gewerbe, dessen Ausübung aber wegen seiner Beschaffenheit eine Gefährdung der öffentlichen Interessen mit sich bringen kann, wird in ganz bestimmter Richtung unter staatliche Aufsicht genommen. Worin nun diese Beschränkungen bestehen, wird durch das Gesetz genau umschrieben. Sie dürfen nur mit gesetzlicher Ermächtigung erfolgen, denn im Zweifel ist die Ausübung eines Gewerbes frei von staatlichem Zwang.

III. Beim Gewerbe des Energieexportes liegt nun die Gefährdung des Gesamtwohles darin, daß durch ungehemmte Ausfuhr der Inlandbedarf nicht mehr gedeckt wird. Das ist für schweizer-

rische Verhältnisse umso unerwünschter, als andere Energiearten importiert werden müßten. Die Beschränkungen, denen das Exportgewerbe zu unterwerfen ist, müssen also darauf tendieren, die Inlandversorgung sicherzustellen. Die anfangs zitierten Bestimmungen haben denn auch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um dem Energieexportgeschäft Beschränkungen in diesem Sinne aufzuerlegen. Art. 8 Abs. 2 eidg. WRG. sagt ganz allgemein, daß die Bewilligung nur erteilt werden dürfe, wenn durch den geplanten Export das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt werde. Sache der Ausführungsverordnung wäre es nun gewesen, die maßgebenden Grundsätze genau zu umschreiben. Daß nicht Beschränkungen jeglicher Art, die dem öffentlichen Wohl zugute kommen, zulässig sind, ist einleuchtend. Leider ist eine eindeutige Präzision nicht gegeben worden. Art. 3 der Verordnung sagt wieder ganz allgemein, die Bewilligung solle nur erteilt werden, wenn das „öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt werde“. Man muß den leitenden Grundsatz dem zweiten Satz des Art. 3 und den Bestimmungen des III. Teils entnehmen; daraus ergibt sich: bei Erteilung einer Bewilligung hat die zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Inlandversorgung mit elektrischer Energie gesichert bleibe (vergl. Art. 12 ff) und die Stellung des inländischen Konsumenten gegenüber dem exportierenden Produzenten, speziell in Konkurrenz mit den ausländischen Abnehmern, gefestigt wird. Für Beschränkungen des Exportgeschäfts zu anderen Zwecken bietet weder das WRG, noch die Ausfuhrverordnung eine gesetzliche Grundlage. Ist ein Exportgesuch mit der Wahrung dieser allgemeinen Interessen der Inlandversorgung nicht vereinbar, so wird es abgewiesen; möglich ist auch, durch Setzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) diesen Interessen Rechnung zu tragen.

IV. Einige Beispiele sollen das Gesagte illustrieren. Die Ausfuhrbewilligungen sind abgedruckt im „Energiekonsument“ Bd. 1924/25 S. 257 und 285 ff. Man findet da Nebenbestimmungen, die die Ausfuhr bei Wasserknappheit beschränken, andere, die den Produzenten veranlassen, Sparmaßnahmen auch seinen auswärtigen Abonmenten aufzuerlegen. Es kann auch die Verpflichtung in der Bewilligung enthalten sein, daß beim Bau von Exportleitungen abgelegene, inländische Konsumenten bedient werden. Bei Bewilligungen für Werkprojekte finden sich Bedingungen, wonach das Werk innert bestimmter Frist zu erstellen ist, inländische Arbeitskräfte zu engagieren sind und schweizer. Baumaterial verwendet werden soll. Auch die Kompetenz des Bundesrates zur Festsetzung der Preise wird statuiert u. a. m.

Diese Nebenbestimmungen sind größtenteils nicht gesetzmäßig. Es rächt sich hier, daß die Ausfuhrverordnung den vieldeutigen Ausdruck „öffentliches Wohl“ anwendet. Aus der oben ange deuteten Auslegung dieses Ausdruckes im Sinne der Ausfuhrgesetzgebung ergibt sich, daß die Festsetzung der Kompetenz des Bundesrates zur Preisregulierung der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Das ist aus demselben Grunde ausgeschlossen, wie im Gebiete der Polizeierlaubnis die Bekämpfung einer unangenehmen Konkurrenz im Wirtschaftskampfe unter dem Deckmantel polizeilicher Maßnahmen, oder die Prohibitivbesteuerung der Kinos, solange nicht eine besondere gesetzliche Grundlage dafür geschaffen ist. So weitgehende Beschränkungen eines freien Gewerbes bedürfen der ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung, sie können nicht auf so allgemein gehaltene Bestimmungen gestützt werden. — Nebenbestimmungen über Baufrist etc. und Anstellung einheimischer Arbeitskräfte etc. sind darum unzulässig, weil sie nicht einmal im Interesse des öffentlichen Wohls gemacht werden, auch bei weiter Auslegung dieses Ausdruckes; sie stehen auch in gar keinem Zusammenhang mit der Ausfuhrbewilligung. Solche Bestimmungen bedeuten Verletzungen der Gewerbefreiheit und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Leider kommt das Bundesgericht niemals in die Lage, solche verfassungswidrige Bewilligungen zu überprüfen; die Verfügungen der Bundesbehörden können nicht mit dem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen werden. (Org. G. Art. 178 Ziff. 1). Solche Auflagen gehören außerdem in die Verleihung und diese zu erteilen ist Sache der Kantone. — Dagegen sind Bestimmungen über Stromersparnis, Stromausfuhrbeschränkungen zulässig. Sie liegen innerhalb des vom Gesetz festgesetzten Zweckes der Ausfuhrbewilligung. — Fraglich scheint dagegen wieder, ob die Versorgung weit entfernter inländischer Konsumenten in einer Ausfuhrbewilligung ausbedungen werden darf, ebenso, ob man dem Bewerber vorschreiben kann, daß er seine Leitungen an inländische Verteilungsnetze anschließe. Bekanntlich bestehen noch keine Vorschriften über die inländische Energieverteilung; auf dem Umwege über die Exportbewilligung kann diese Lücke nicht ausgefüllt werden. Dazu fehlt eben die gesetzliche Grundlage und außerdem läge darin ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit: nicht exportierende Produzenten blieben von dieser Verpflichtung verschont.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, welche Rechtsunsicherheit durch die ungenaue Fassung der Ausfuhrverordnung geschaffen wurde. Hier

kann nur eine konsequente Praxis in der ange-deuteten Richtung Besserung schaffen.

Der schweizerische Export elektrischer Energie.

Diss. Bern 1926. Uto-Buchdruckerei Zürich.

D r. Walter Muri.

B. W. Unter diesem Titel ist eine hundert Seiten umfassende Arbeit erschienen, die eine kurze Uebersicht über das Problem des Stromexportes gibt.

Muri beginnt mit einer Darstellung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft: Bedarf an elektr. Energie und Art ihrer Verwendung. Bei der Besprechung der Energieerzeugung wird kurz eingegangen auf deren Eigenarten: unregelmäßige Belastung durch die Konsumenten und unstete Produktion infolge der Schwankungen in der Wasserführung der Gewässer; dabei werden auch die Mittel besprochen, die eine bessere Uebereinstimmung von Erzeugung und Verbrauch von elektrischer Energie herbeiführen können (Akkumulierung von Sommerenergie; Preispolitik). Dann folgt unter dem Titel «Ertrag» eine Besprechung der Preisbildung und der Rendite der Elektrizitätswerke. Als wichtige Faktoren werden dabei hervorgehoben: Beschaffenheit des Konsumgebietes (Art des verbrauchten Stromes), Anlage- und Betriebskosten. Der Ertrag des Werkes ergibt sich aus der Marge zwischen Preis und Kosten.

In einer Zusammenfassung werden durch graphische Darstellungen noch deutlich die Gegensätze zwischen Verbrauchs- und Erzeugungsmöglichkeiten vor Augen geführt.

Nach diesen grundlegenden Ausführungen folgt eine Besprechung der gesetzlichen Regelung der Energieausfuhr. Hier findet man eine Darstellung der Entwicklung, der heutigen Regelung, der Praxis des Bundesrates (Nebenbestimmungen usw.) sowie des Verfahrens. — Der dritte Teil der Arbeit ist der Darstellung der Entwicklung und Bedeutung der Stromausfuhr für die schweizerische Volkswirtschaft gewidmet. Die Besprechung wird durch mehrere statistische Tabellen illustriert und gibt Aufschluß über die Entwicklung, die Arten der Bewilligungen (provisorisch, widerruflich, nur für Sommerkraft usw.), Höhe des gesamten ausgeführten Effektes und sein Verhältnis zur Gesamtproduktion der Schweiz, sowie über den Anteil der umliegenden Staaten an der Ausfuhr. Ferner bespricht Muri das Verhältnis der ausgeführten Sommerenergie zur Winterenergie (100 zu 85), das nach seiner Ansicht günstiger sein sollte, da der Hauptzweck des Exportes ist, überschüssige Sommerenergie möglichst gewinnbringend abzusetzen. Angedeutet wird hier auch die Wichtigkeit des Zusammenschlusses von Gebieten mit entgegengesetztem Abflußregime. Das führt dann zu einer Besprechung der übrigen Mittel, das Mißverhältnis zwischen Sommer- und Winterproduktion zu mildern; speziell die Jahresakkumulierung trägt viel dazu bei; aber nicht in einem Maße, das die Ausfuhr von Sommerenergie überflüssig machen würde. Eine Unterdrückung des Exportes würde eine Verschlechterung des Ausnützungskoeffizienten der Werke herbeiführen und damit eine Erhöhung der Strompreise. Außerdem trägt der Stromexport dazu bei, die Finanzierung neuer Werke zu erleichtern und eine Stromreserve zu schaffen für den Fall, daß die Inlandversorgung gefährdet ist. — Dann geht Muri über zu einer Besprechung der Einwendungen, die von den Gegnern der Energieausfuhr gemacht werden. Er widerlegt u. a. die Behauptung, infolge der zu niedrigen Exportpreise werden die Inlandpreise erhöht. Ein anderer, schwerwiegender Einwand, die Belieferung ausländischer Industrien mit billigem Strom erhöhe deren Konkurrenzfähigkeit und bewirke den Ruin der schweizerischen Industrien, wird ebenfalls zurückgewiesen: solche Krisen seien in erster Linie auf die allg. Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen (Valuta, Schutzzölle usw.). Viele andere Uebelstände, spez. in der schweizerischen Energiewirtschaft, schiebe man gerne dem Export in die Schuhe, während eben die heutige Organisation und ihre Eigenheiten die Schuld daran tragen, z. B. freie Konkurrenz der

Werke im Stromexportgeschäft, gegenüber einer Monopolstellung auf dem inländischen Markte. Ein besonderer Abschnitt ist dem Thema: «Der Stromexport, eine nationale Gefahr», gewidmet. — Am Schlusse der Arbeit werden noch einige Vorschläge gemacht, um die Ausfuhr möglichst reibungslos und rationell zu gestalten. Durchgreifende Änderungen werden nicht vorgeschlagen, sondern die heutige Regelung als Grundlage angenommen. Allgemein ist zu der Arbeit zu bemerken, daß es sich nicht um eine erschöpfende Behandlung des Themas handelt. Das ist in einer Dissertation von hundert Seiten bei einem so vielseitigen Problem ausgeschlossen. (Man vergleiche dazu die Arbeit von Ing. Kamm: Die Ausfuhr elektrischer Energie aus der Schweiz ins Ausland. Diss. Frankfurt a. M. 2 Bde. Ein Schreibmaschinexemplar in der Bibliothek des Schweiz. Wasserwirtschafts-Verbandes.) Dagegen bietet die Broschüre von Muri eine gute Einführung in die wichtigsten Probleme und eine knappe Uebersicht über den ganzen Fragenkomplex. Interessant ist besonders die Stellungnahme zu den verschiedenen Einwendungen der Exportgegner; dabei muß man seinen Ansichten durchaus beipflichten: der Stromexport ist für unsere Elektrizitätswirtschaft unentbehrlich und darf nicht unterdrückt werden. Als erstes Stadium eines regelmäßigen, internationalen Energieaustausches ist er noch von ganz besonderer Wichtigkeit. — Beachtenswert ist ferner der Vorschlag, die ausgeführten Energiemengen im Falle inländischer Stromknappheit in der Schweiz zu verwenden durch Rückzug der Bewilligung (event. staffeweise). Damit würde dann der exportierte Strom die Rolle einer Reserve bei Energiemangel spielen. Die inländische Nachfrage könnte auf diese Weise, statt durch Erstellung neuer Werke, befriedigt werden. Die praktische Durchführung dieser Idee dürfte aber auf große Hindernisse stoßen. Um exportierte Energiemengen (es wird sich dabei vorwiegend um konstante Jahreskraft handeln) wieder auf den inländischen Markt zurückzubringen wären zwei Wege möglich: es wären in Zukunft nur kurzfristige Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, die stets nur dann verlängert würden, wenn die betreffende Strommenge im Inland nicht beansprucht würde. Solche kurzfristige Bewilligungen sind aber für den Exporteur von geringem Wert, weil die Preise, die dabei erzielt werden, niedrig sind; auch können Exportleitungen nicht in kurzer Zeit amortisiert werden. Derselbe Nachteil, vielleicht in etwas geringerem Maße, liegt dann vor, wenn die zum Export bewilligte Strommenge staffeweise «verfällt». — Der zweite Weg wäre folgender: gemäß eidgen. W. R. G. Art. 8 Abs. 3 und Verordnung über die Ausfuhr elektr. Energie Art. 3 Abs. 4 kann jede Bewilligung gegen Entschädigung zurückgezogen werden, wenn es das öffentliche Wohl erfordert. Die Höhe der Entschädigung wird aber ein solches Vorgehen meist vereiteln. Nähtere Bestimmungen darüber, welcher Schaden dem Exporteur ersetzt werden soll, finden sich in den zitierten Gesetzen nicht. Man hat deshalb die allgemeinen Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Entschädigung anzuwenden, wie sie für die Expropriation normiert sind. Darnach käme man zum Ersatz des vollen Schadens, den der Exporteur durch den Rückzug erleidet. Dazu gehören aber in normalen Fällen folgende Posten: Schaden, den der Exporteur direkt trifft, wie Entwertung von Exportleitungen, entgangener Gewinn; dann Schaden des ausländischen Abonnementen, für den der Exporteur wegen Nichterfüllung des Lieferungsvertrages einzustehen hat, wie Kosten für Beschaffung von Ersatzenergie, höhere Preise dafür, Schaden infolge eventuellen Stilllegens des Betriebes, entgangener Gewinn. Man käme so zu einer Summe, die die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens ausschließen würde. In Fällen der Not mag sich ein so gewalttätiger Eingriff in das Wirtschaftsleben rechtfertigen, wird sich aber in normalen Verhältnissen nicht bewähren. Möglich ist es natürlich auch, durch sogenannte Einschränkungsklauseln in den Exportverträgen Teile einer Ausfuhrmenge zurückzunehmen oder eine Lieferung ganz einzustellen. Solche Bestimmungen können aber nur vom Exporteur selbst in den Vertrag aufgenommen, aber nicht in der Exportbewilligung als Auflagen vorgeschrieben werden. Außerdem sind solche Einschränkungen